

**Gericht:** Bundesgericht

**Datum:** 29. Juni 2022

**Geschäfts-Nr.:** 6B\_427/2021

### **Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 2022 in der Geschäfts-Nr. 6B\_427/2021**

**Kurzzusammenfassung:** *Damit der Tatbestand von Art. 237 StGB bzgl. Störung des öffentlichen Verkehrs erfüllt ist, muss eine hinreichende und konkrete Gefahr gegeben sein. Eine abstrakte Gefahr reicht nicht aus. Hypothetische Geschehensabläufe oder die Verhinderung des Eintritts durch Zufall oder beteiligte Dritte sind ebenfalls irrelevant.*

**Zusammenfassung/Urteil:** Auf dem Pistenkreuz am Flughafen U. ereignete sich am 22. August 2012 ein Airprox zwischen einem Sportcruiser und einem Verkehrsflugzeug. Dem diensthabenden Flugverkehrsleiter A wird vorgeworfen, dem Verkehrsflugzeug die bedingungslose Startfreigabe beinahe zeitgleich zur Anflugerlaubnis des Sportcruisers erteilt zu haben. Aufgrund dessen sei es zu einer gefährlichen Annäherung mit hohem Kollisions- und konkretem Absturzrisiko gekommen. Das Bezirksgericht Bülach sprach A deshalb der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB schuldig. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach A auf dessen Berufung hin frei. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich führt daraufhin Beschwerde in Strafsachen.

Art. 237 StGB bezweckt, das Leben und die körperliche Integrität der Personen, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, zu schützen. Das strafbare Verhalten liegt gemäss Bundesgericht konkret darin, den öffentlichen Verkehr zu hindern, zu stören oder in Gefahr zu bringen. Es reiche dabei aus, das Leben oder die körperliche Integrität einer einzelnen Person durch eine Handlung in Gefahr zu bringen. Eine hinreichend konkrete Gefahr sei dann gegeben, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsguts bestehe. Gemäss Bundesgericht komme es aber nicht darauf an, ob sich die Gefahr verwirklicht habe. Der Tatbestand sei auch dann erfüllt, wenn der Eintritt des Erfolges durch Zufall oder durch das Verhalten der Beteiligten verhindert worden sei. Bei der Frage, ob es zu einer hinreichenden konkreten Gefährdung gekommen sei, handle es sich ferner um eine reine Rechtsfrage.

Die Vorinstanz kam vorliegend zum Schluss, dass A zwei Mal korrigierend in das Geschehen eingegriffen habe, bevor es zu einer konkreten Gefährdung kommen konnte. Durch die Anweisung eines Ausweichmanövers nach rechts sei keine ernstliche Wahrscheinlichkeit einer Kollision oder eines Absturzes entstanden. Der Gutachter habe ebenfalls schlüssig und überzeugend dargelegt, dass die Gefahr für den Sportcruiser, in den Randwirbel des Verkehrsflugzeugs zu geraten und dabei abzustürzen, als gering einzustufen sei. Die Beschwerdeführerin bringe hingegen vor, dass die Vorinstanz den Gesamtverlauf der Ereignisse zu wenig und die einzelnen Geschehnisse zu isoliert betrachtet habe. Nur dank eines Zufalls und dem Verhalten der Fluglehrerin des Sportcruisers sei es nicht zu einer Kollision gekommen.

Das Bundesgericht gibt der Vorinstanz Recht. Zwar sei durch die Flugmanöver in Bodennähe von einer erhöhten abstrakten Gefährdung, aber nicht von einer tatbestandsmässigen naheliegenden und ernsthaften Gefahr auszugehen. Solange keine hinreichende und konkrete Gefahr eingetreten sei, spiele es keine Rolle, ob ein Zufall oder das Verhalten der Beteiligten den Eintritt verhindert habe. Auch hypothetische Geschehensabläufe seien irrelevant. Das Bundesgericht wies die Beschwerde deshalb ab. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Der Entscheid festigt die Rechtsprechung zu Art. 237 StGB.